

# **Hauptsatzung der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog Kreis Dithmarschen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.04.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog erlassen:

## **§ 1**

### **Wappen, Flagge, Siegel**

**(zu beachten: § 12 GO)**

- (1) Das Wappen zeigt in Blau, aus dem unteren Schildrand wachsend ein goldenes Ährenfeld, bestehend aus zehn unbegrannten Weißenähren nebeneinander, belegt mit elf in Form des lateinischen Buchstaben W angeordneten blauen Kornblumenblüten; darüber drei 2:1 gestellte silberne Möwen mit goldenen Schnäbeln.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem in einen oberen weißen und einen unteren blauen Streifen gleichmäßig geteilten Flaggentuch das Gemeindewappen, etwas zur Stange geschoben.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog, Kreis Dithmarschen“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

## **§ 2**

### **Einberufung der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

## **§ 3**

### **Bürgermeisterin, Bürgermeister**

**(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51)**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag gem. der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Amtes Marne-Nordsee, die entsprechend des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 03.11.2009 analog anzuwenden ist,
2. Führung von Rechtsstreiten, soweit ein Betrag von 1.000,00 EURO nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EURO nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,00 EURO nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 250,00 EURO (die Gesamtbelastung 5.000,00 EURO) nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 EURO nicht übersteigen,
7. Annahme und Vermittlung von Schenkung, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 EURO,
8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000,00 EURO,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.000,00 EURO,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 EURO,
12. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 500,00 EURO,
13. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Wert von 1.000,00 EURO,
14. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
15. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
16. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch,
17. Teilungsgenehmigungen nach dem Baugesetzbuch,
18. die Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindeflagge durch Dritte,
19. die Einstellung von geringfügigen Beschäftigten der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog im Rahmen der von der Gemeindevertretung bereitgestellten Stellen und Haushaltsmittel.

## § 4

### Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Marne-Nordsee kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 5

### Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 45, 46, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

**Zusammensetzung:**

3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

**Aufgabengebiet:**

Prüfung des Jahresabschlusses

b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss

**Zusammensetzung:**

3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

**Aufgabengebiet:**

Bau- und Wegewesen

Umweltschutz

Naturschutz

Landschaftspflege

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

## **§ 6**

### **Gemeindevertretung**

**(zu beachten: §§ 27, 28 GO)**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlung**

**(zu beachten: § 16 b GO)**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,

2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregung und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung der Beratung vorgelegt werden.

## **§ 8**

### **Verträge nach § 29 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.200,00 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 EURO, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistung oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 12.000,00 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 EURO, hält.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärung**

**(zu beachten: § 51 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000,00 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EURO nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Das Amt Marne-Nordsee ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der

Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlichen Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## § 11

### Veröffentlichung

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht: "Märner Zeitung".
- (2) Zusätzlich werden die Bekanntmachungen auf der Internetseite des Amtes Marne-Nordsee veröffentlicht.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 12

### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.05.2011, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin/des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 23.05.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kaiser-Wilhelm-Koog, den 11.06.2018



Anke von der Geest-Borwieck  
Bürgermeisterin